

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen Ziemer Ophthalmic Systems AG und Personaldienstleistern

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und Ziemer Ophthalmic Systems AG, nachfolgend „Ziemer“ genannt. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an Ziemer gelten diese AGB für vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.ziemergroup.com/jobs veröffentlicht. Nicht Gegenstand dieser AGB sind Mandate, mit welchen Ziemer Personaldienstleister zur Rekrutierung und Vermittlung von Kandidaten¹ aktiv beauftragt. Solche Mandate sind jedoch die Ausnahme bei Ziemer und unterliegen einem separaten Vertrag.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleisters

Der Personaldienstleister übernimmt für Ziemer die Selektion und Rekrutierung von Fach- und Führungspersonal auf Erfolgsbasis. Ziemer behält sich in jedem Fall die Zusammenarbeit mit weiteren Personaldienstleistern und die Berücksichtigung von Direktbewerbungen vor. Es besteht kein Anspruch des Personaldienstleisters auf Exklusivität. Der Personaldienstleister hat vorgeschlagene Kandidaten, welche er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an Ziemer sendet.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgendes verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111)

und für Vermittlungen ins oder aus dem Ausland

- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Ziemer behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3. Kontakte zu Ziemer

Primärer Ansprechpartner für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die im Stelleninserat aufgeführte Kontaktperson bei Ziemer. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels Online-Tool der Ziemer zur Verfügung. Die HR-Fachstelle prüft die Unterlagen und kontaktiert den Personaldienstleister. Der direkte Kontakt zu Fachverantwortlichen darf nur dann gesucht werden, wenn diese Person ausdrücklich im Inserat als Auskunftsperson aufgeführt ist.

4. Vermittlungsgebühr / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Ziemer und dem durch den Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich Ziemer zur Bezahlung einer Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahresgehalts (ohne erfolgsabhängige Komponenten und ohne Spesen, Provisionen oder sonstige Vergütungen). Bei einer Teilzeitanstellung basiert das Honorar auf das vereinbarte Teilzeitpensum gerechnete Bruttojahresgehalt. Es wird wie folgt berechnet:

Bruttojahresgehalt	Vermittlungshonorarsatz
Bis CHF 80'000.00	10 %
bis CHF 100'000.00	12 %
bis CHF 150'000.00	15 %
bis CHF 200'000.00	20 %

Das Erfolgshonorar versteht sich exkl. Mehrwertsteuer und schliesst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Personaldienstleisters ein

¹Diese Formulierung beinhaltet gleichermassen die weibliche und männliche Form.

Wird ein zweiter vorgeschlagener Kandidat oder mehrere vorgeschlagene Kandidaten für das gleiche Profil oder für andere Positionen eingestellt, so schuldet Ziemer dem Personaldienstleister für den oder die zusätzlichen Kandidaten ein einmaliges Honorar von je CHF 5'000.00

Führt die Vermittlung durch den Personaldienstleister nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet Ziemer unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personaldienstleister kein Honorar.

5. Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vom Personaldienstleister an Ziemer erfolgt in den folgenden Fällen:

1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:

Rückerstattung von 100 % der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden von Ziemer die Stelle nicht antreten kann.

2) Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate in der Schweiz), und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Ziemer und / oder dem Kandidaten verlangt wird bzw. aus welchen Gründen:

Rückerstattung von 50 % der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen. Bei einer fristlosen Kündigung durch Ziemer (grobes Fehlverhalten oder ähnliche Gründe) die durch den Kandidaten verursacht worden sind, beträgt die Rückerstattung 75% der Vermittlungsgebühren.

3) Personaldienstleister behält Informationen zurück, die bei ihrer vollständigen Offenlegung dazu geführt hätten, dass der Kandidat durch Ziemer nicht eingestellt worden wäre. Dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte:

Rückerstattung von 100 % der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen. Zudem behält sich Ziemer in solchen Fällen das Recht vor, vom Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

6. Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

- Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich Ziemer oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgeschäft zurückziehen.
- Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher Ziemer bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist oder bewirbt sich ein stellensuchender Kandidat von sich aus und / oder durch einen Dritten zeitgleich und / oder nach Ablauf von 6 Monaten nach dem erfolglosen Vermittlungsversuch (vgl. Punkt 4) auf weitere Stellenvakanzen bei Ziemer, so schuldet Ziemer dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Ziemer zeigt dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

7. Datenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Alle vertraulichen unternehmens- bzw. personenbezogenen Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung von Ziemer oder des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

8. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und Ziemer ist Biel. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.